

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie*

**2007/0249(COD)**

17.4.2008

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation  
(KOM(2007)0699 – C6-0428/2007 – 2007/0249(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Pilar del Castillo Vera

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	84



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen

**Kommunikation**

**(KOM(2007)0699 – C6-0428/2007 – 2007/0249(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0699),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0428/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

### **Änderungsantrag 1**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Mit der Verordnung (EG)  
Nr. 460/2004 des Europäischen  
Parlaments und des Rates vom  
10. März 2004 zur Errichtung der**

***entfällt***

*Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit<sup>1</sup> (nachstehend die „ENISA-Verordnung“) wurde im Jahr 2004 die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) für die Dauer von fünf Jahren errichtet, um eine hohe und effektive Netz- und Informationssicherheit innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten und eine Kultur der Netz- und Informationssicherheit zum Nutzen der Bürger, Verbraucher, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen der Europäischen Union zu entwickeln und damit zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10) Die Mitteilung der Kommission vom 1. Juni 2007 an das Europäische Parlament und den Rat über die „Bewertung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)“ enthält eine Zusammenfassung des Berichts eines externen Beraterunternehmens über die Arbeit der Agentur seit ihrer Errichtung und die Empfehlungen des ENISA-Verwaltungsrats zur ENISA-Verordnung; gleichzeitig wurde eine Anhörung der Öffentlichkeit in die Wege geleitet. Im Bericht des Expertengremiums werden die politische Idee hinter der Gründung der ENISA und ihre ursprünglichen Ziele bestätigt; dies gilt insbesondere für ihren Beitrag zur Schaffung eines echten Binnenmarkts für elektronische**

*entfällt*

---

<sup>1</sup> ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1.

**Kommunikation.**

Or. en

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11) Gleichzeitig wurden mehrere Probleme festgestellt, die insbesondere den organisatorischen Aufbau, die Kompetenzen des Personals und logistische Schwierigkeiten betreffen. Die zentralen Aufgaben der ENISA sollten zu einem Kernbestandteil der Behörde werden, was dank der klareren Beschreibung der Aufgaben und Ziele gewährleistet soll, dass diese Ziele und Aufgaben von einer einzigen Behörde mit Zuständigkeit für die unter den EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und dienste fallenden Angelegenheiten effizienter, zielgerichteter und kostengünstiger und im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung erfüllt werden.***

***entfällt***

Or. en

### **Änderungsantrag 4**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12) Dies spricht für die Schaffung einer neuen **gemeinschaftlichen** Einrichtung in Form der Europäischen Behörde für die***

***(12) Dies spricht für die Schaffung einer neuen Einrichtung in Form des **Gremiums der Europäischen Regulierungsbhörden*****

**Märkte der elektronischen Kommunikation** (nachstehend „**die Behörde**“). **Die Behörde** würde durch die Unterstützung der Kommission und der nationalen Regulierungsbehörden einen wirksamen Beitrag zur Vollendung des Binnenmarkts leisten. **Sie** würde als Bezugspunkt fungieren und durch **ihre** Unabhängigkeit, die Qualität **ihrer** Beratung und der verbreiteten Informationen, die Transparenz **ihrer** Verfahren und Arbeitsmethoden sowie die Sorgfalt, mit der **sie** die **ihr** übertragenen Aufgaben erfüllt, Vertrauen schaffen.

**für Telekommunikation** (nachstehend „**BERT**“). **Das BERT** würde durch die Unterstützung der Kommission und der nationalen Regulierungsbehörden (**nachstehend „NRB“**) einen wirksamen Beitrag zur Vollendung des Binnenmarkts leisten. **Es** würde als Bezugspunkt fungieren und durch **seine** Unabhängigkeit, die Qualität **seiner** Beratung und der verbreiteten Informationen, die Transparenz **seiner** Verfahren und Arbeitsmethoden sowie die Sorgfalt, mit der **es** die **ihm** übertragenen Aufgaben erfüllt, Vertrauen schaffen.

*(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieser Änderung wird entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) **Diese Verordnung und die durch sie eingerichtete Behörde sollten Teil des gemeinschaftlichen Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation sein. Der Behörde kommt insbesondere eine wichtige Rolle bei den Verfahren zu, die zur Konsolidierung des Binnenmarkts für die elektronische Kommunikation und unter bestimmten Umständen zur Durchführung von Marktanalysen geplant sind.**

#### *Geänderter Text*

(17) **Dem BERT** kommt eine wichtige Rolle bei den Verfahren zu, die zur Konsolidierung des Binnenmarkts für die elektronische Kommunikation und unter bestimmten Umständen zur Durchführung von Marktanalysen geplant sind.

Or. en

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(19) Die Behörde sollte die Kommission bei jeder Erweiterung der auf Gemeinschaftsebene festgelegten Verpflichtungen hinsichtlich der Nummernübertragbarkeit unterstützen. Ein solche Erweiterung könnte insbesondere den Umfang der zu übertragenen Informationen oder die Arte der Netze (Festnetze oder Mobilfunknetze), zwischen denen Rufnummern und Informationen zu übertragen sind, betreffen. Bei der Änderung dieser Verpflichtungen sollten die Endnutzerpreise, die den Unternehmen entstehenden Umstellungskosten sowie die Erfahrungen in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20) Die Behörde sollte zur Unterstützung der Kommission jährlich einen Bericht über die Maßnahmen erstellen, die die Mitgliedstaaten ergreifen, um ihre Bürger über das Bestehen und die Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ zu informieren. Die Behörde würde in dieser jährlichen Übersicht bewährte Vorgehensweisen und**

**(20) Das BERT** würde in dieser jährlichen Übersicht bewährte Vorgehensweisen und verbleibende Engpässe ermitteln und damit einen Beitrag zur Verbesserung **des Nutzens für die** in der Europäischen Union reisenden Bürger leisten.

verbleibende Engpässe ermitteln und damit einen Beitrag zur Verbesserung *des Schutzes und der Sicherheit der* in der Europäischen Union reisenden Bürger leisten.

Or. en

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ziele der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) kann die Kommission das unabhängige Sachverständigenurteil *der Behörde* zu Fragen der Frequenznutzung in der Gemeinschaft einholen. *Solche Gutachten könnten besondere technische Untersuchungen, die Abschätzung wirtschaftlicher oder sozialer Folgen sowie die Analyse frequenzpolitischer Maßnahmen umfassen. Ferner könnte die Behörde zur Durchführung von Artikel 4 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG befragt werden, um sich zu den Ergebnissen der Arbeiten zu äußern, die von der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) aufgrund entsprechender Mandate der Kommission durchgeführt werden.*

#### *Geänderter Text*

(21) Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ziele der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) kann die Kommission das unabhängige Sachverständigenurteil *des BERT gegebenenfalls* zu Fragen der Frequenznutzung in der Gemeinschaft einholen.

Or. en

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

*Vorschlag der Kommission*

(22) Während die Technologie- und Marktentwicklungen das Potenzial für die Einführung elektronischer Kommunikationsdienste über die geografischen Grenzen einzelner Mitgliedstaaten hinaus erhöht haben, drohen die rechtlichen und regulatorischen Bedingungen für die Einführung dieser Dienste aufgrund der Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Systemen die Bereitstellung grenzüberschreitender Dienste zunehmend zu behindern. **Die Behörde sollte deshalb sowohl bei der Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung solcher Dienste – z.B. für Allgemeingenehmigungen oder für Nutzungsrechte an Frequenzen oder Nummern – als auch bei der Beratung der Kommission über Einzelheiten der Maßnahmen, die gemäß der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) zur Schaffung solcher harmonisierten Bedingungen getroffen werden, eine Schlüsselrolle spielen.**

*Geänderter Text*

(22) Während **der elektronische Kommunikationssektor ein Schlüsselbereich auf dem Weg zu einer fortschrittlicheren wissensbasierten europäischen Wirtschaft ist und** die Technologie- und Marktentwicklungen das Potenzial für die Einführung elektronischer Kommunikationsdienste über die geografischen Grenzen einzelner Mitgliedstaaten hinaus erhöht haben, drohen die rechtlichen und regulatorischen Bedingungen für die Einführung dieser Dienste aufgrund der Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Systemen die Bereitstellung grenzüberschreitender Dienste zunehmend zu behindern.

Or. en

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

*Vorschlag der Kommission*

**(23) Die Behörde sollte insbesondere prüfen, ob für die Gewährung der Nutzungsrechte ein einheitliches**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*Auswahlverfahren auf Gemeinschaftsebene mit harmonisierten Bedingungen erforderlich ist, sie sollte die Kommission hinsichtlich der Bedingungen und Kriterien für ein solches Auswahlverfahren beraten und Anträge von Unternehmen auf Nutzungsrechte entgegennehmen und bewerten. Ferner sollte die Behörde die Kommission in Bezug auf eine etwaige Zurücknahme von Nutzungsrechten beraten.*

Or. en

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(24) Die Behörde sollte als Fachzentrum auf europäischer Ebene fungieren, das sich mit Fragen der Informationssicherheit befasst und dem Europäischen Parlament, der Kommission und den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen Orientierungshilfe und Beratung bietet. Die Sicherheit und Robustheit von Kommunikationsnetzen und Informationssystemen sind für die Gesellschaft weiterhin von höchster Bedeutung und bilden ein Schlüsselement des Rechtsrahmens der EU für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste. Eine uneinheitliche Anwendung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien kann das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in Gefahr bringen. Stellungnahmen der Behörde, die der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage in*

*entfällt*

*technischen Fragen beratend zur Seite steht, dürften zu einer einheitlicheren Anwendung der Richtlinien auf nationaler Ebene führen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(25) Für die Verwaltung des Genehmigungssystems und die Vergabe von Nutzungsrechten können von den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste Verwaltungsgebühren erhoben werden. Zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren können Nutzungsentgelte für die Verwendung von Frequenzen und Nummern verlangt werden. Zur Verringerung der Verwaltungsbelastung für die Unternehmen sollte die Behörde bei gemeinsamen Auswahlverfahren Verwaltungsgebühren und Nutzungsentgelte einziehen und an die Mitgliedstaaten weiterverteilen.*

**entfällt**

Or. en

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(27) Die Behörde sollte zur Entwicklung einer vorbildlichen Regulierungspraxis und*

***(27) Da Investitionen und Innovationen im Bereich der elektronischen***

zur einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften für die elektronische Kommunikation beitragen, indem **sie** den Austausch von Informationen zwischen den nationalen Behörden fördert und der Öffentlichkeit angemessene Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung stellt. **Die Behörde** sollte die Möglichkeit haben, wirtschaftliche und technische Fragen anzusprechen und auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zuzugreifen, damit **sie** wirtschaftliche und technische Herausforderungen angehen kann, die sich aus der Entwicklung der Informationsgesellschaft ergeben, **beispielsweise im Zusammenhang mit der Netz- und Informationssicherheit oder RFID-Funkfrequenzerkennungsgeräten.**

**Kommunikation eng miteinander verbunden sind,** sollte **das BERT** zur Entwicklung einer vorbildlichen Regulierungspraxis und zur einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften für die elektronische Kommunikation beitragen, indem **es** den Austausch von Informationen zwischen den nationalen Behörden fördert und der Öffentlichkeit angemessene Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung stellt. **Das BERT** sollte die Möglichkeit haben, wirtschaftliche und technische Fragen anzusprechen und auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zuzugreifen, damit **es** wirtschaftliche und technische Herausforderungen angehen kann, die sich aus der Entwicklung der Informationsgesellschaft ergeben.

Or. en

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(28) Um ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung wahrnehmen und die Herausforderungen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation, einschließlich derzeitiger und künftiger Gefahren für die Netz- und Informationssicherheit, besser verstehen zu können, muss die Behörde in der Lage sein, aktuelle und künftige Entwicklungen zu analysieren. Die Behörde kann zu diesem Zweck geeignete Informationen erfassen, die ihr insbesondere in Bezug auf Sicherheits- und Integritätsverletzungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Betrieb von Netzen oder Diensten von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 13a Absatz 3 der Richtlinie**

**entfällt**

**2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)  
bereitgestellt werden, oder entsprechende  
Informationen über Fragebögen  
einholen.**

Or. en

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29**

#### *Vorschlag der Kommission*

**(29) Als Anlaufstelle für die Verbreitung und den Austausch von Informationen über die Regulierung elektronischer Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft sollte die Behörde im Interesse der Transparenz und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Anbieter und Nutzer solcher Dienste ein Register mit Informationen über die Frequenznutzung in der Gemeinschaft führen und zugänglich machen, wobei als Grundlage genormte, von allen Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen übermittelte Informationen dienen.** Um die Transparenz der Endkundenpreise für ein- und ausgehende regulierte Roaminganrufe innerhalb der Gemeinschaft zu verbessern und um Roamingkunden die Entscheidung über die Verwendung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollte **die Behörde** dafür sorgen, dass den interessierten Kreisen aktuelle Informationen über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG zur Verfügung

#### *Geänderter Text*

(29) Um die Transparenz der Endkundenpreise für ein- und ausgehende regulierte Roaminganrufe innerhalb der Gemeinschaft zu verbessern und um Roamingkunden die Entscheidung über die Verwendung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollte **das BERT** dafür sorgen, dass den interessierten Kreisen aktuelle Informationen über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG zur Verfügung stehen, und die Ergebnisse einschlägiger Überwachungsmaßnahmen jährlich veröffentlichen.

stehen, und die Ergebnisse einschlägiger Überwachungsmaßnahmen jährlich veröffentlichen.

Or. en

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Die Struktur **der Behörde** sollte den **ihr** gestellten Aufgaben angemessen sein. **Die Erfahrungen mit ähnlichen Gemeinschaftsbehörden können der Orientierung dienen, wobei** die Struktur **jedoch** so beschaffen sein sollte, dass sie den besonderen Erfordernissen des Gemeinschaftssystems für die Regulierung der elektronischen Kommunikation entspricht. Dabei ist insbesondere der besonderen Rolle der **nationalen Regulierungsbehörden** und deren Unabhängigkeit vollständig Rechnung zu tragen.

#### *Geänderter Text*

Die Struktur **des BERT** sollte den **ihm** gestellten Aufgaben angemessen sein. **Wobei** die Struktur so beschaffen sein sollte, dass sie den besonderen Erfordernissen des Gemeinschaftssystems für die Regulierung der elektronischen Kommunikation entspricht. Dabei ist insbesondere der besonderen Rolle der **NRB** und deren Unabhängigkeit vollständig Rechnung zu tragen.

Or. en

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) **Die Behörde** sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um **ihre** Regulierungsaufgaben effizient und vor allem unabhängig wahrzunehmen. Deshalb sollte der Regulierungsrat – analog zur Lage auf nationaler Ebene – unabhängig von jeglichem Marktinteresse

#### *Geänderter Text*

(33) **Das BERT** sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um **seine** Regulierungsaufgaben effizient und vor allem unabhängig wahrzunehmen. Deshalb sollte der Regulierungsrat – analog zur Lage auf nationaler Ebene – unabhängig von jeglichem Marktinteresse

handeln und von Regierungen oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen Weisung weder einholen noch entgegennehmen.

handeln und von Regierungen oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen Weisung weder einholen noch entgegennehmen.

Or. en

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Damit **die Behörde** reibungslos funktionieren kann, ist **ihr** Direktor aufgrund erworbener Verdienste und nachgewiesener Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten zu ernennen; er muss über einschlägige Befähigung und Erfahrung im Bereich elektronischer Kommunikationsnetze, -dienste und -märkte verfügen und seine Aufgaben hinsichtlich der Organisation der internen Arbeitsweise **der Behörde** völlig unabhängig und flexibel wahrnehmen. Der Direktor sollte dafür Sorge tragen, dass **die Behörde ihre** Aufgaben effizient und unabhängig erfüllt.

#### *Geänderter Text*

(34) Damit **das BERT** reibungslos funktionieren kann, ist **sein geschäftsführender** Direktor aufgrund erworbener Verdienste und nachgewiesener Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten zu ernennen; er muss über einschlägige Befähigung und Erfahrung im Bereich elektronischer Kommunikationsnetze, -dienste und -märkte verfügen und seine Aufgaben hinsichtlich der Organisation der internen Arbeitsweise **des BERT** völlig unabhängig und flexibel wahrnehmen. Der **geschäftsführende** Direktor sollte dafür Sorge tragen, dass **das BERT seine** Aufgaben effizient und unabhängig erfüllt.

*(Diese Änderung, bei der die Bezeichnung „Direktor“ durch „geschäftsführender Direktor“ ersetzt wird, gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieser Änderung wird entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(36) Beteiligte, die von Entscheidungen der Behörde betroffen sind, müssen über die erforderlichen Rechtsmittel verfügen. Deshalb sollte ein geeignetes Einspruchsverfahren eingerichtet werden, damit Entscheidungen der Behörde vor einer besonderen Einspruchskammer angefochten werden können, gegen deren Entscheidungen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof möglich ist.** **entfällt**

Or. en

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(37) Über ihre an Unabhängigkeit und Transparenz ausgerichteten Leitprinzipien hinaus sollte die Behörde für Kontakte mit der Branche, den Verbrauchern und anderen Beteiligten offen sein. Die Behörde sollte die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Bereich der Netz- und Informationssicherheit fördern, indem sie unter anderem die Branche, Forschungszentren und andere Beteiligte regelmäßig anhört und ein Kontaktnetz für Gemeinschaftseinrichtungen, von den Mitgliedstaaten benannte öffentliche Stellen, Organisationen des Privatsektors und Verbraucherverbände aufbaut.** **entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

*Vorschlag der Kommission*

(38) Die Verfahren **der Behörde** sollten deshalb garantieren, dass **die Behörde** insbesondere auf technisch komplexen und sich schnell verändernden Gebieten **wie der Netz- und Informationssicherheit** auf Fachwissen und Erfahrungen im Bereich der elektronischen Kommunikation zurückgreifen kann.

*Geänderter Text*

(38) Die Verfahren **des BERT** sollten deshalb garantieren, dass **das BERT** insbesondere auf technisch komplexen und sich schnell verändernden Gebieten auf Fachwissen und Erfahrungen im Bereich der elektronischen Kommunikation zurückgreifen kann.

Or. en

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

*Vorschlag der Kommission*

**(39) Um sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Behörde im Zusammenhang mit der Netz- und Informationssicherheit das erforderliche Maß an Fachwissen und Erfahrung eingebracht wird, sollte ein leitender Beamter für Netzsicherheit ernannt werden. Es sollte eine Ständige Gruppe der Interessenvertreter eingesetzt werden, die den leitenden Beamten für Netzsicherheit berät, den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren in diesen Fragen fördert und einen regelmäßigen Dialog mit dem Privatsektor, Verbraucherverbänden und anderen Beteiligten pflegt.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Um vollständige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit **der Behörde** zu garantieren, sollte **sie** einen eigenen Haushalt erhalten. **Etwaige Zuschüsse** aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union **unterliegen dem Haushaltsverfahren der Gemeinschaft. Die Rechnungsprüfung sollte vom Rechnungshof gemäß Artikel 91 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften übernommen werden.**

#### *Geänderter Text*

(40) Um vollständige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit **des BERT** zu garantieren, sollte **es** einen eigenen Haushalt erhalten. **Während ein Drittel seines Haushalts** aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union **finanziert wird, werden zwei Drittel seiner Einnahmen von den NRB bereitgestellt. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die NRB über angemessene und bindungsfreie Mittel für diesen Zweck verfügen.**

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Die Kommission sollte **Geldstrafen an** Unternehmen verhängen können, die nicht die Informationen liefern, die **die Behörde** zur effektiven Erfüllung **ihrer** Aufgaben benötigt. Ferner sollten die Mitgliedstaaten für angemessene rechtliche Voraussetzungen sorgen, damit sie bei

#### *Geänderter Text*

(42) Die Kommission sollte **auf Verlangen des BERT Strafen über** Unternehmen verhängen können, die nicht die Informationen liefern, die **das BERT** zur effektiven Erfüllung **seiner** Aufgaben benötigt. Ferner sollten die Mitgliedstaaten für angemessene rechtliche

Verstößen gegen die Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, wirksame, angemessene und abschreckende Strafen gegen Unternehmen verhängen können.

Voraussetzungen sorgen, damit sie bei Verstößen gegen die Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, wirksame, angemessene und abschreckende Strafen gegen Unternehmen verhängen können.

Or. en

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Ziele **sollte die Behörde** insbesondere die für die Gemeinschaftsorgane geltenden Bestimmungen über den Umgang mit vertraulichen Dokumenten **einhalten**. Dafür sollte gegebenenfalls ein abgestimmter und gesicherter Informationsaustausch im Rahmen dieser Verordnung gewährleistet werden.

#### *Geänderter Text*

(43) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Ziele **sollten die NRB sicherstellen, dass das BERT** insbesondere die für die Gemeinschaftsorgane geltenden Bestimmungen über den Umgang mit vertraulichen Dokumenten **einhält**. Dafür sollte gegebenenfalls ein abgestimmter und gesicherter Informationsaustausch im Rahmen dieser Verordnung gewährleistet werden.

Or. en

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Die **Behörde sollte** die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen

#### *Geänderter Text*

(44) Die **NRB sollten sicherstellen, dass das BERT** die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG)

Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr *anwenden*.

Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr *anwendet*.

Or. en

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(45) Die Beteiligung von Drittländern an der Arbeit der Behörde sollte auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit der Gemeinschaft möglich sein.***

***entfällt***

Or. en

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(46) Für die laufenden Tätigkeiten der ENISA, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen, sollte ein reibungsloser***

***entfällt***

*Übergang gewährleistet werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(47) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse beschlossen werden.***

***entfällt***

Or. en

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(48) Die Kommission sollte insbesondere dazu ermächtigt werden, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Informationen an die Entwicklung der Technik oder der Märkte anzupassen. Da es sich bei diesen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung handelt, müssen sie nach Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG im Regelungsverfahren mit Kontrolle***

***entfällt***

*erlassen werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 31**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(49) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, d.h. ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und dienste und die Entwicklung gemeinschaftsweiter elektronischer Kommunikationsdienste, in Anbetracht der europaweiten Geltung dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Diese Verordnung geht in Einklang mit dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.***

***entfällt***

Or. en

## **Änderungsantrag 32**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1. Es wird eine Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation eingerichtet, deren***

***1. Es wird ein Gremium der Europäischen Regulierungsbehörden für Telekommunikation (BERT) eingerichtet,***

Zuständigkeiten in dieser Verordnung festgelegt werden.

*dessen* Zuständigkeiten in dieser Verordnung festgelegt werden **Wie in dieser Verordnung festgelegt, konsultiert die Kommission das BERT in Ausübung ihrer Aufgaben gemäß der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien.**

Or. en

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. **Die Behörde** wird innerhalb des Anwendungsbereichs der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien tätig und stützt sich bei **ihren** Arbeiten auf das in den nationalen Regulierungsbehörden vorhandene Fachwissen. **Sie** leistet durch die Wahrnehmung der in Kapitel II und III aufgeführten Aufgaben einen Beitrag zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere zur Entwicklung einer europaweiten elektronischen Kommunikation **und einer hohen und wirksamen Netz- und Informationssicherheit.**

##### *Geänderter Text*

2. **Das BERT** wird innerhalb des Anwendungsbereichs der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien tätig und stützt sich bei **seinen** Arbeiten auf das in den nationalen Regulierungsbehörden vorhandene Fachwissen. **Es** leistet durch die Wahrnehmung der in Kapitel II und III aufgeführten Aufgaben einen Beitrag zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere zur Entwicklung einer europaweiten elektronischen Kommunikation.

Or. en

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5. Die Ziele und Aufgaben der Behörde berühren nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Netz- und Informationssicherheit, die nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags fallen, wie etwa ihre Zuständigkeiten gemäß den Titeln V und VI des Vertrags über die Europäische Union. Die Ziele und Aufgaben der Behörde berühren in keinem Fall Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und der Landesverteidigung sowie Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich und der Sicherheit des Staates, einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn dies die Sicherheit des Staates berührt.***

***entfällt***

Or. en

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(e) Beratung und Unterstützung der Kommission und der von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen in Fragen der Netz- und Informationssicherheit, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen;***

***entfällt***

Or. en

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(f) Erlass von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Nutzungsrechten an Nummern aus dem europäischen Telefonnummernraum (ETNS);**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(g) Unterstützung** der Kommission bei der Auswahl der Unternehmen, denen Nutzungsrechte an Frequenzen oder Nummern erteilt werden sollen;

**(g) angemessene Beratung** der Kommission bei der Auswahl der Unternehmen, denen Nutzungsrechte an Frequenzen oder Nummern erteilt werden sollen;

Or. en

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe h

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(h) Einziehung und Weiterverteilung von Nutzungsentgelten für Nutzungsrechte an Frequenzen und Nummern;**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe i

#### *Vorschlag der Kommission*

(i) Abgabe von Empfehlungen an die nationalen Regulierungsbehörden zu grenzübergreifenden Streitigkeiten und Fragen des barrierefreien Zugangs.

#### *Geänderter Text*

(i) Abgabe von Empfehlungen an die nationalen Regulierungsbehörden zu grenzübergreifenden Streitigkeiten und **gegebenenfalls zu** Fragen des barrierefreien Zugangs.

Or. en

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Die Behörde** gibt auf Anfrage der Kommission Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation ab.

#### *Geänderter Text*

1. **Wie in dieser Verordnung festgelegt**, gibt **das BERT** auf Anfrage der Kommission Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation ab. **Das BERT kann der Kommission oder den NRB aus eigener Initiative eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit vorlegen.**

Or. en

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die **Behörde unterstützt die** Kommission bei der Ausarbeitung von

#### *Geänderter Text*

2. Die Kommission **fordert** bei der Ausarbeitung von Empfehlungen oder

Empfehlungen oder Maßnahmen, die von der Kommission gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verabschiedet werden, und **leistet** dadurch **einen Beitrag zur einheitlichen** Anwendung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien.

Maßnahmen, die von der Kommission gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verabschiedet werden, **die Unterstützung des BERT an**, und **fördert** dadurch **die einheitliche** Anwendung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien. **Das Europäische Parlament kann das BERT ebenfalls um eine solche Unterstützung ersuchen, die im Zusammenhang mit jeder Anfrage oder Rechtsvorschrift im Aufgabenbereich des BERT erforderlich sein kann.**

Or. en

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) die Sicherheit und Integrität öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit Sicherheits- und/oder Integritätsverletzungen, gemäß Artikel 13a der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) und Artikel 4 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation);**

**entfällt**

Or. en

## **Änderungsantrag 43**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(e) Analysen einzelner nationaler Märkte  
gemäß Artikel 16 der Richtlinie  
2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);**

**entfällt**

Or. en

## **Änderungsantrag 44**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe o**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(o) Maßnahmen in Bezug auf  
Frequenzangelegenheiten gemäß den  
Artikeln 4 und 6 der Entscheidung  
2002/676/EG (Frequenzentscheidung);**

**(o) Angelegenheiten, die in den  
Zuständigkeitsbereich des BERT fallen,  
sofern diese Angelegenheiten  
Auswirkungen auf die  
Frequenzverwaltung haben oder von  
dieser beeinflusst werden;**

Or. en

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe p**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(p) gemäß den Artikeln 6a und 6b der  
Richtlinie 2002/20/EG  
(Genehmigungsrichtlinie):**

**entfällt**

**(i) harmonisierte Bedingungen für  
Nutzungsrechte an Frequenzen oder  
Nummern;**

**(ii) die Änderung oder Zurücknahme von  
Nutzungsrechten, die anhand**

*koordinierter oder harmonisierter  
Verfahren vergeben wurden;*

*(iii) die Auswahl von Unternehmen, an  
die individuelle Nutzungsrechte an  
Frequenzen oder Nummern im Hinblick  
auf grenzüberschreitende Dienste  
vergeben werden können.*

Or. en

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. Darüber hinaus **nimmt die Behörde** die  
in den Artikeln 5 bis 23 festgelegten  
Aufgaben **wahr**.

*Geänderter Text*

4. Darüber hinaus **kann die Kommission  
das BERT ersuchen**, die in den Artikeln 5  
bis 23 festgelegten Aufgaben  
**wahrzunehmen**.

Or. en

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**4a. Die Kommission und die NRB  
berücksichtigen soweit wie möglich die  
vom BERT vorgelegten Stellungnahmen.  
Sie geben bekannt in welcher Art und  
Weise diese Stellungnahmen  
Berücksichtigung gefunden haben.**

*Geänderter Text*

Or. en

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Konsultation *der Behörde* zu Fragen der Definition und Analyse nationaler Märkte *sowie zu Abhilfemaßnahmen*

#### *Geänderter Text*

Konsultation *des BERT* zu Fragen der Definition und Analyse nationaler Märkte

Or. en

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Die Behörde** erstellt für die Kommission innerhalb von vier Wochen nach **ihrer** Unterrichtung eine Stellungnahme zu dem betreffenden Maßnahmenentwurf. In der Stellungnahme wird detailliert und objektiv geprüft, ob der Maßnahmenentwurf ein Hindernis für den Binnenmarkt schaffen würde und ob er mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere den in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) formulierten Zielen vereinbar ist. **Die Behörde gibt gegebenenfalls an**, welche Änderungen am Maßnahmenentwurf vorgenommen werden sollten, damit diese Ziele so wirksam wie möglich erreicht werden.

#### *Geänderter Text*

2. **Das BERT** erstellt für die Kommission innerhalb von vier Wochen nach **seiner** Unterrichtung eine Stellungnahme zu dem betreffenden Maßnahmenentwurf. In der Stellungnahme wird detailliert und objektiv geprüft, ob der Maßnahmenentwurf ein Hindernis für den Binnenmarkt schaffen würde und ob er mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere den in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) formulierten Zielen vereinbar ist. **Gegebenenfalls fordert die Kommission das BERT auf, anzugeben**, welche Änderungen am Maßnahmenentwurf vorgenommen werden sollten, damit diese Ziele so wirksam wie möglich erreicht werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 6**

**entfällt**

#### **Überprüfung nationaler Märkte durch die Behörde**

**1. Wird die Behörde von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 7 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) aufgefordert, einen relevanten Markt innerhalb eines Mitgliedstaats zu analysieren, so erstellt sie eine Stellungnahme und übermittelt der Kommission alle notwendigen Informationen, einschließlich der Ergebnisse der Anhörung der Öffentlichkeit und der Marktanalyse. Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass auf dem betreffenden Markt kein wirksamer Wettbewerb herrscht, so fügt sie ihrer Stellungnahme nach Anhörung der Öffentlichkeit einen Maßnahmenentwurf bei, in dem sie angibt, welche Unternehmen ihrer Ansicht nach auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen und welche Verpflichtungen auferlegt werden sollten.**

**2. Die Behörde kann gegebenenfalls vor Abgabe ihrer Stellungnahme an die Kommission die jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörden konsultieren.**

**3. Die Behörde stellt der Kommission auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, auf die sie sich bei der Ausführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben stützt.**

Or. en

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. Die Behörde kann Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Nutzungsrechten an Nummern aus dem europäischen Telefonnummernraum (ETNS) gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) erlassen. Ferner ist die Behörde im Namen der Mitgliedstaaten, denen die Vorwahl „3883“ zugeteilt wurde, für die Verwaltung und Entwicklung des europäischen Telefonnummerraums (ETNS) verantwortlich.**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Die Behörde übernimmt Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung harmonisierter Nummernbereiche gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. **Die Behörde** arbeitet in Fällen von Betrug oder Missbrauch der Nummerierungsressourcen in der Gemeinschaft, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Dienste, mit den nationalen Regulierungsbehörden zusammen. Sie kann in einer Stellungnahme Maßnahmen vorschlagen, die auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene im Zusammenhang mit Betrug, Missbrauch oder anderen Bedenken der Verbraucher bezüglich der Nummerierung getroffen werden könnten.

*Geänderter Text*

3. **Auf Verlangen der Kommission** arbeitet **das BERT** in Fällen von Betrug oder Missbrauch der Nummerierungsressourcen in der Gemeinschaft, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Dienste, mit den nationalen Regulierungsbehörden zusammen. Sie kann in einer Stellungnahme Maßnahmen vorschlagen, die auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene im Zusammenhang mit Betrug, Missbrauch oder anderen Bedenken der Verbraucher bezüglich der Nummerierung getroffen werden könnten.

Or. en

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

**1. Die Behörde erstellt auf der Grundlage der gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) eingehenden Informationen jedes Jahr einen Bericht über Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen, um ihre Bürger über das Bestehen und die Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ zu informieren. Die Ergebnisse dieser Prüfung fließen in den in Artikel 21 Absatz 2 genannten Jahresbericht ein.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Die Behörde** berät die Kommission **auf deren Anfrage und führt – insbesondere im Hinblick auf technische und wirtschaftliche Aspekte – Studien und Überprüfungen zur** Frequenznutzung für die elektronische Kommunikation in der Gemeinschaft **durch**.

#### *Geänderter Text*

1. **Auf entsprechende Anfrage** berät **das BERT** die Kommission, **die Gruppe für Frequenzpolitik (nachstehend „RSPG“) und/oder den Funkfrequenzausschuss (nachstehend „RSC“) gegebenenfalls in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des BERT fallen und Auswirkungen auf die** Frequenznutzung für die elektronische Kommunikation in der Gemeinschaft **haben oder von dieser beeinflusst werden. Das BERT arbeitet gegebenenfalls mit der RSPG und dem RSC eng zusammen.**

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Behörde berät die Kommission auf deren Anfrage bei der Formulierung der in Artikel 6 Absatz 3 der Entscheidung 676/2002/EG (Frequenzentscheidung) genannten gemeinsamen politischen Ziele, soweit diese in den Bereich der elektronischen Kommunikation fallen.

#### *Geänderter Text*

3. **Die Kommission kann das BERT auffordern, die RSPG und/oder den RSC in ihrer Tätigkeit der Beratung der** Kommission bei der Formulierung der in Artikel 6 Absatz 3 der Entscheidung 676/2002/EG (Frequenzentscheidung) genannten gemeinsamen politischen Ziele, soweit diese in den Bereich der elektronischen Kommunikation fallen, **zu unterstützen.**

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. **Die Behörde veröffentlicht einen** vorausblickenden Jahresbericht über Frequenzentwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation **und geht darin auf potenzielle** Anforderungen und Herausforderungen **ein**.

*Geänderter Text*

4. **Die Kommission kann das BERT dazu auffordern, zu einem** vorausblickenden Jahresbericht über Frequenzentwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation **beizutragen, und dies insbesondere durch die Ermittlung potenzieller** Anforderungen und Herausforderungen.

Or. en

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. **Die Behörde erstellt** für die Kommission **auf deren Anfrage** eine Stellungnahme über Anwendungsbereich und Inhalt der in Artikel 6a der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen. Dazu prüft **die Behörde** insbesondere, welche Vorteile Durchführungsmaßnahmen der Kommission gemäß Artikel [6a] der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) für den Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste haben können und welche Dienste mit gemeinschaftsweitem Potenzial von solchen Maßnahmen profitieren würden.

*Geänderter Text*

1. **Die Kommission kann das BERT auffordern,** für die Kommission, **die RSPG oder den RSC** eine Stellungnahme über Anwendungsbereich und Inhalt der in Artikel 6a der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen **abzugeben**. Dazu prüft **das BERT** insbesondere, welche Vorteile Durchführungsmaßnahmen der Kommission gemäß Artikel [6a] der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) für den Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste haben können und welche Dienste mit gemeinschaftsweitem Potenzial von

solchen Maßnahmen profitieren würden.

Or. en

## **Änderungsantrag 59**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Betrifft eine Stellungnahme der Behörde gemäß Absatz 1 die Durchführung eines gemeinsamen Auswahlverfahrens für Nutzungsrechte gemäß Artikel 6b der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie), so umfasst diese Stellungnahme insbesondere folgende Elemente:**

**entfällt**

**(a) Feststellung der elektronischen Kommunikationsdienste, auf deren grenzüberschreitende Bereitstellung in der Gemeinschaft sich die Nutzung von Frequenzen oder Nummern, für die Rechte in einem einzigen Verfahren und nach einheitlicher Bedingungen vergeben werden, positiv auswirken würde;**

**(b) Festlegung der Nummern oder Nummernbereiche, die für solche Dienste genutzt werden könnten;**

**(c) Bewertung des tatsächlichen oder potenziellen Bedarfs an solchen Diensten in der Gemeinschaft und**

**(d) Angabe als sinnvoll betrachteter Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Nutzungsrechte, die im gemeinsamen Auswahlverfahren vergeben werden sollten, und der Verfahren für die Auswahl der Unternehmen, die diese Rechte erhalten sollen, gegebenenfalls unter angemessener Berücksichtigung der in Artikel 7 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) festgelegten Grundsätze.**

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. **Die Behörde erläutert oder ergänzt** jede gemäß Absatz 1 abgegebene Stellungnahme **auf Anfrage der Kommission** innerhalb der darin genannten Frist.

*Geänderter Text*

3. **Die Kommission kann das BERT ersuchen**, jede gemäß Absatz 1 abgegebene Stellungnahme innerhalb der darin genannten Frist **zu erläutern oder zu ergänzen**.

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 12*

**Vorschlag für die Auswahl von Unternehmen**

**Die Behörde wird gemäß Artikel 6b der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie)**

**(a) Anträge von Unternehmen auf Nutzungsrechte an Frequenzen und Nummern entgegennehmen und bearbeiten und die Verwaltungsgebühren, die den Unternehmen im Rahmen eines gemeinsamen Auswahlverfahrens auferlegt werden, einziehen;**

**(b) das gemeinsame Auswahlverfahren durchführen und die Unternehmen vorschlagen, denen**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*individuelle Nutzungsrechte gemäß den einschlägigen Bestimmungen gewährt werden können;*

*(c) für die Kommission einen Bericht erstellen, in dem sie darlegt, welche Anträge eingegangen sind, wie diese bewertet wurden und welchen Unternehmen am ehesten individuelle Nutzungsrechte gewährt werden sollten; sie begründet diese Auswahl unter Bezugnahme auf die in der einschlägigen Durchführungsmaßnahme festgelegten Auswahlkriterien.*

Or. en

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Die Behörde erstellt für die Kommission auf deren Anfrage eine Stellungnahme über die Zurücknahme von Nutzungsrechten, die im Rahmen des in Artikel 6b der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) vorgesehenen gemeinsamen Verfahrens vergeben wurden.*

*Geänderter Text*

*Die Kommission kann das BERT auffordern, für die Kommission, die RSPG oder den RSC eine Stellungnahme über die Zurücknahme von Nutzungsrechten, die im Rahmen des in Artikel 6b der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) vorgesehenen gemeinsamen Verfahrens vergeben wurden, abzugeben.*

Or. en

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 14*

*Geänderter Text*

*entfällt*

## ***Netz- und Informationssicherheit***

***Zusätzlich zu den in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 19 Absätze 4 und 5 genannten Aufgaben leistet die Behörde einen Beitrag zur Entwicklung einer Kultur der Netz- und Informationssicherheit durch***

- (a) die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung gemeinsamer Methoden zur Verhütung, Bewältigung und Behebung von Problemen im Bereich der Netz- und Informationssicherheit;***
- (b) die Beratung der Kommission über Forschungsarbeiten im Bereich der Netz- und Informationssicherheit und den effizienten Einsatz von Technologien zur Risikovermeidung sowie die Förderung von Risikobewertungsmaßnahmen, interoperablen Lösungen für das Risikomanagement und Studien über Lösungen für das Präventionsmanagement innerhalb von Organisationen des öffentlichen und des privaten Sektors und***
- (c) einen Beitrag zu den Bemühungen der Gemeinschaft um die Zusammenarbeit mit Drittländern und gegebenenfalls mit internationalen Organisationen zur Förderung eines gemeinsamen Gesamtkonzepts für Fragen der Netz- und Informationssicherheit.***

Or. en

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15

*Vorschlag der Kommission*

**Die Behörde** kann in den in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1, **Artikel 12**, **Artikel 14**, Artikel 21 und Artikel 22 angesprochenen Fragen aus eigener Initiative eine Stellungnahme an die Kommission abgeben.

*Geänderter Text*

**Das BERT** kann in den in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 21 und Artikel 22 angesprochenen Fragen aus eigener Initiative eine Stellungnahme an die Kommission abgeben.

Or. en

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16

*Vorschlag der Kommission*

**Artikel 16**

**Einziehung von Verwaltungsgebühren für  
Dienste der Behörde**

**1. Die Kommission setzt auf der Grundlage einer Stellungnahme der Behörde gemäß dem Verfahren nach Artikel 54 Absatz 2 die Verwaltungsgebühren für Dienste der Behörde fest. Die Behörde zieht diese Verwaltungsgebühren ein.**

**2. Die Verwaltungsgebühren werden den einzelnen Unternehmen in einer objektiven, verhältnismäßigen und transparenten Weise auferlegt, bei der die zusätzlichen Verwaltungskosten und zugehörigen Aufwendungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.**

**3. Die in Absatz 1 genannten Gebühren können folgende Kosten abdecken:**

**(a) Verwaltungskosten, die der**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*Behörde bei der Abwicklung des Auswahlverfahrens gemäß Artikel 12 entstehen;*

*(b) Kosten der Bearbeitung von Einsprüchen gemäß Artikel 34;*

*(c) Verwaltungskosten, die der Behörde bei der Verwaltung des europäischen Telefonnummernraums gemäß Artikel 8 entstehen.*

*Alle Gebühren werden in Euro ausgedrückt und sind in Euro zahlbar.*

*4. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus grundsätzlich die gesamten Kosten der erbrachten Dienstleistungen decken.*

*5. Die Behörde veröffentlicht einen jährlichen Überblick über ihre Verwaltungskosten und -gebühren. Je nach der Differenz zwischen der Gesamtsumme der Gebühren und der Verwaltungskosten gibt die Behörde der Kommission eine Stellungnahme zu entsprechenden Berichtigungen der Gebühren ab.*

Or. en

## **Änderungsantrag 66**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 17*

*entfällt*

*Einziehung und Weiterverteilung von Nutzungsentgelten für die im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens erteilten Nutzungsrechte an Frequenzen und Nummern sowie der*

## **Verwaltungsgebühren**

**1. Werden von Unternehmen gemäß Artikel 6b der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie)**

**Nutzungsentgelte für im Rahmen eines gemeinsamen Auswahlverfahrens vergebene Nutzungsrechte an Frequenzen oder Nummern erhoben, so ist die Behörde für Einziehung und Weiterverteilung dieser Entgelte zuständig.**

**Die Nutzungsentgelte werden nach Eingang bei der Behörde von dieser innerhalb der Frist und in dem Verhältnis, die die Kommission gemäß Artikel 6b der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) festsetzt, an die betreffenden Mitgliedstaaten und die Behörde weiterverteilt.**

**Setzt die Kommission Frist und Verhältnis nicht fest, so erfolgt die Aufteilung der Nutzungsentgelte auf der Grundlage der Einwohnerzahl, die jeder Mitgliedstaat, der Nutzungsrechte erteilt, im letzten vollständigen Jahr vor Beginn des Auswahlverfahrens hatte.**

**2. Die Behörde ist für Einziehung und Weiterverteilung der Verwaltungsgebühren zuständig, die im Anschluss an ein gemeinsames Auswahlverfahren zur Vergabe von Nutzungsrechten an Frequenzen oder Nummern ausgewählten Unternehmen auferlegt werden und der Deckung der Verwaltungskosten dienen, die den nationalen Regulierungsbehörden aufgrund der Überwachung der Erfüllung der gemeinsamen Bedingungen entstehen.**

**Die im ersten Unterabsatz genannten Verwaltungsgebühren werden nach Eingang bei der Behörde gemäß den von den nationalen Regulierungsbehörden mitgeteilten Werten an die nationalen Regulierungsbehörden weiterverteilt.**

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Die Behörde** fördert unter Berücksichtigung der Politik der Gemeinschaft im Bereich der elektronischen Kommunikation den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen diesen, den nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission über den Stand und aktuelle Entwicklungen bei der Regulierung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, **einschließlich der Netz- und Informationssicherheit.**

#### *Geänderter Text*

1. **Das BERT** fördert unter Berücksichtigung der Politik der Gemeinschaft im Bereich der elektronischen Kommunikation den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen diesen, den nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission über den Stand und aktuelle Entwicklungen bei der Regulierung elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste.

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) die Vergabe oder Durchführung von Studien über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und deren Regulierung **und Schutz,**

#### *Geänderter Text*

(b) die Vergabe oder Durchführung von Studien über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und deren Regulierung,

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) die Veranstaltung oder Förderung von Ausbildungsmaßnahmen in allen Bereichen mit Bezug zur elektronischen Kommunikation.

*Geänderter Text*

(c) die Veranstaltung oder Förderung von Ausbildungsmaßnahmen **für die NRB** in allen Bereichen mit Bezug zur elektronischen Kommunikation.

Or. en

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

**4. Die Behörde erfasst insbesondere gemäß Artikel 13a der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) zweckdienliche Informationen und analysiert aktuelle sowie neu entstehende Risiken. Sie analysiert auf europäischer Ebene Risiken, die sich auf die Belastbarkeit und die Verfügbarkeit elektronischer Kommunikationsnetze und auf die Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der über diese Netze abgerufenen und übertragenen Informationen auswirken könnten, und stellt die Analyseergebnisse für die Mitgliedstaaten und die Kommission zur Verfügung.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

## **Änderungsantrag 71**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Die Behörde leistet einen Beitrag zur Sensibilisierung und zur frühzeitigen, objektiven und umfassenden Information aller Nutzer auch in Fragen der Netz- und Informationssicherheit, unter anderem durch Förderung des Austauschs vorbildlicher Verfahren, einschließlich der Verfahren zur Warnung der Nutzer, und strebt nach Synergieeffekten zwischen Initiativen des öffentlichen und des privaten Sektors.**

**entfällt**

Or. en

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 20**

**entfällt**

#### **Verwaltung des Frequenzinformationsregisters und der Mobilfunk-Roaming-Datenbank**

**1. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfügbarkeit von Informationen über die Frequenznutzung in der Gemeinschaft wird in jedem Mitgliedstaat ein Register in Form einer gemeinsamen Anlaufstelle eingerichtet, die der Öffentlichkeit Informationen über die Frequenznutzung zur Verfügung stellt. Die Mitgliedstaaten stellen die Informationen über die Frequenznutzung in regelmäßigen Abständen und auf Anfrage der Behörde**

*zur Verfügung. Die Behörde ist für die Verwaltung und Veröffentlichung des Registers zuständig. Das Register enthält die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Informationen sowie sonstige Informationen, die die Behörde für angemessen hält. Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen zur Anpassung des Anhangs an die Entwicklung der Technik oder der Märkte verabschieden. Diese Maßnahmen zur Änderung nichtwesentlicher Elemente dieser Verordnung werden gemäß dem in Artikel 54 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.*

*2. Die Behörde verwaltet und veröffentlicht eine Datenbank über die Preise der Sprach- und Datendienste für Mobilfunk-Kunden beim Roaming innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich etwaiger besonderer Kosten für ein- und ausgehende Roaminganrufe in den äußersten Randgebieten der Gemeinschaft. Sie beobachtet die Entwicklung dieser Preise und veröffentlicht einen Jahresbericht.*

Or. en

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. *Die Behörde beobachtet* Entwicklungen auf dem Markt der elektronischen Kommunikation und insbesondere die Endkundenpreise der von Verbrauchern am meisten genutzten Produkte und Dienste.

#### *Geänderter Text*

1. *Die Kommission kann das BERT auffordern, die* Entwicklungen auf dem Markt der elektronischen Kommunikation und insbesondere die Endkundenpreise der von Verbrauchern am meisten genutzten Produkte und Dienste *zu beobachten*.

Or. en

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Die Behörde** veröffentlicht einen Jahresbericht über Entwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation, einschließlich Verbraucherfragen, und zeigt darin noch verbleibende Hemmnisse für die Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation auf. Dieser Bericht enthält ferner einen Überblick und eine Analyse der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) vorgelegten Informationen über nationale Einspruchsverfahren und gibt an, inwieweit die in Artikel 34 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) vorgesehenen Verfahren für eine außergerichtliche Streitbeilegung in den Mitgliedstaaten angewandt werden.

#### *Geänderter Text*

2. **Das BERT** veröffentlicht einen Jahresbericht über Entwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation, einschließlich Verbraucherfragen, und zeigt darin noch verbleibende Hemmnisse für die Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation auf. Dieser Bericht enthält ferner einen Überblick und eine Analyse der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) vorgelegten Informationen über nationale Einspruchsverfahren und gibt an, inwieweit die in Artikel 34 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) vorgesehenen Verfahren für eine außergerichtliche Streitbeilegung in den Mitgliedstaaten angewandt werden. **Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament vorgelegt, das dann über die Erarbeitung einer Stellungnahme entscheiden kann.**

Or. en

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. **Die Kommission\*** kann **der Kommission** bei Veröffentlichung des Jahresberichts eine Stellungnahme über Maßnahmen

#### *Geänderter Text*

3. **Die Kommission** kann **das BERT auffordern** bei Veröffentlichung des Jahresberichts eine Stellungnahme über

**vorlegen**, die zur Lösung der Probleme, die bei der Bewertung der in Absatz 1 genannten Fragen festgestellt wurden, beitragen könnten.

\*Hier steht im deutschen Kommissionstext fälschlicherweise *Kommission*. Es muss aber *Behörde* heißen. (Anmerkung der Übersetzung)

Maßnahmen **vorzulegen**, die zur Lösung der Probleme, die bei der Bewertung der in Absatz 1 genannten Fragen festgestellt wurden, beitragen könnten. **Diese Stellungnahme wird dem Europäischen Parlament vorgelegt.**

Or. en

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. **Die Behörde veröffentlicht** in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

*Geänderter Text*

4. **Die Kommission kann das BERT auffordern**, in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) **zu veröffentlichen**.

Or. en

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. **Die Behörde** berät die Kommission und die Mitgliedstaaten auf Anfrage der Kommission über Möglichkeiten zur Verbesserung der Interoperabilität, Zugänglichkeit und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und entsprechender Endgeräte und befasst sich dabei insbesondere mit Fragen der grenzüberschreitenden Interoperabilität.

*Geänderter Text*

1. **Das BERT** berät die Kommission und die Mitgliedstaaten auf Anfrage der Kommission über Möglichkeiten zur Verbesserung der Interoperabilität, Zugänglichkeit und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und entsprechender Endgeräte und befasst sich dabei insbesondere mit Fragen der grenzüberschreitenden Interoperabilität,

**Sie setzt eine Gruppe ein, in der die Mitgliedstaaten, Unternehmensverbände aus der Branche der elektronischen Kommunikation, Verbände der Endnutzer und Vereinigungen behinderter Endnutzer vertreten sind. Die Gruppe befasst sich auch mit den besonderen Bedürfnissen behinderter Endnutzer und älterer Menschen.**

**und dies im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Endnutzer und älterer Menschen.**

Or. en

## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Die Behörde veröffentlicht auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten und von Informationen, die sie gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) erhält, einen Jahresbericht über Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit elektronischer Kommunikationsdienste und geräte für behinderte Endnutzer. Darin nennt sie Maßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene oder auf nationaler Ebene ergriffen werden könnten, um die Zugänglichkeit zu verbessern. Die Behörde kann gegebenenfalls auch Empfehlungen für Maßnahmen geben, die auf nationaler Ebene ergriffen werden könnten.**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23

*Vorschlag der Kommission*

**Die Behörde** kann auf Verlangen der Kommission bestimmte zusätzliche Aufgaben wahrnehmen.

*Geänderter Text*

**Das BERT** kann auf Verlangen der Kommission **bei Zustimmung aller ihrer Mitglieder** bestimmte zusätzliche Aufgaben wahrnehmen.

Or. en

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

*Vorschlag der Kommission*

Organe *der Behörde*

**Die Behörde** umfasst:

- (a) einen *Verwaltungsrat*,
- (b) einen Regulierungsrat**
- (c) einen Direktor
- (d) einen leitenden Beamten für  
Netzsicherheit,**
- (e) eine Ständige Gruppe der  
Interessenvertreter,**
- (f) eine Einspruchskammer.**

*Geänderter Text*

Organe *des BERT*

**Das BERT** umfasst:

- (a) einen **Regulierungsrat**,
- (c) einen **geschäftsführenden** Direktor

*(Diese Änderung, bei der die Bezeichnung „Verwaltungsrat“ durch „Regulierungsrat“ und die Bezeichnung „Direktor“ durch „geschäftsführender Direktor“ ersetzt werden, gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieser Änderung wird entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Der **Verwaltungsrat** setzt sich aus **zwölf Mitgliedern zusammen. Sechs Mitglieder werden von der Kommission und sechs Mitglieder vom Rat ernannt. Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt so, dass die höchste fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit sowie ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen gewährleistet sind. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann einmal verlängert werden.**

#### *Geänderter Text*

1. Der **Regulierungsrat** setzt sich aus **je einem Mitglied pro Mitgliedstaat** zusammen, **bei dem es sich um den Leiter oder einen nominierten hochrangigen Vertreter der unabhängigen NRB mit Zuständigkeit für die tägliche Anwendung des Rechtsrahmens in dem Mitgliedstaat handelt. Die NRB benennen pro Mitgliedstaat einen Stellvertreter. Die Kommission nimmt nach vorheriger Zustimmung des Regulierungsrats als Beobachter teil.**

Or. en

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der **Verwaltungsrat** benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende ersetzt automatisch den Vorsitzenden, wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Aufgabe zu erfüllen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **zweieinhalb Jahre und kann verlängert werden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet jedoch in jedem Fall mit deren Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.**

#### *Geänderter Text*

2. Der **Regulierungsrat** benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende ersetzt automatisch den Vorsitzenden, wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Aufgabe zu erfüllen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **gemäß dem in der Geschäftsordnung festgelegten Wahlverfahren ein Jahr.**

**Änderungsantrag 83****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 25 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Die Sitzungen des *Verwaltungsrats* werden *von dessen Vorsitzendem* einberufen. *Der Direktor der Behörde nimmt an den Beratungen teil, sofern der Verwaltungsrat nicht anders entscheidet. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich in einer ordentlichen Sitzung zusammen.* Darüber hinaus *tritt* er auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder *zusammen*. Der *Verwaltungsrat* kann alle Personen, deren Meinung von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des *Verwaltungsrats* können im Rahmen der Geschäftsordnung Berater oder Sachverständige hinzuziehen. *Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der Behörde wahrgenommen.*

*Geänderter Text*

3. Die Sitzungen des *Regulierungsrats* werden *vom geschäftsführenden Direktor* einberufen *und finden mindestens viermal im Jahr in Form ordentlicher Sitzungen statt.* Darüber hinaus *kann* er auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder *in außerordentlicher Sitzung zusammentreten.* Der *Regulierungsrat* kann alle Personen, deren Meinung von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des *Regulierungsrats* können im Rahmen der Geschäftsordnung Berater oder Sachverständige hinzuziehen.

**Änderungsantrag 84****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 25 – Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

4. Beschlüsse des *Verwaltungsrats* werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

*Geänderter Text*

4. Beschlüsse des *Regulierungsrats* werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, *sofern diese Verordnung, die Rahmenrichtlinie oder die Einzelrichtlinien nichts anderes*

*bestimmen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 85**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5a. Der Regulierungsrat handelt bei der Erfüllung der ihm mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben unabhängig, er darf Weisungen von Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen öffentlichen oder privaten Interessengruppen weder einholen noch entgegennehmen.***

Or. en

## **Änderungsantrag 86**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5b. Die Sekretariatsgeschäfte des Regulierungsrats werden vom BERT wahrgenommen.***

Or. en

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Überschrift und Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Aufgaben des *Verwaltungsrats*

1. Der *Verwaltungsrat* ernennt **nach Konsultation des Regulierungsrats** den Direktor gemäß *Artikel 29 Absatz 2*.

*Geänderter Text*

Aufgaben des *Regulierungsrats*

1. Der *Regulierungsrat* ernennt **den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemäß Artikel 25 Absatz 2 sowie den geschäftsführenden** Direktor gemäß *[Artikel 26 Absatz 13b]*. **Der Regulierungsrat trifft alle Entscheidungen in Bezug auf die Ausübung der in Artikel 3 dieser Verordnung aufgeführten Aufgaben des BERT.**

Or. en

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Der *Verwaltungsrat* ernennt **nach Konsultation des Direktors einen leitenden Beamten für Netzsicherheit gemäß Artikel 31 Absatz 2**.

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 89

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Der *Verwaltungsrat* ernennt **die Mitglieder des Regulierungsrats gemäß**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*Artikel 27 Absatz 1.*

Or. en

## **Änderungsantrag 90**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Einspruchskammer gemäß Artikel 33 Absatz 1.**

**entfällt**

Or. en

## **Änderungsantrag 91**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Der *Verwaltungsrat* verabschiedet nach Konsultation der Kommission **und nach Genehmigung durch den Regulierungsrat** jedes Jahr bis zum 30. September **gemäß Artikel 28 Absatz 3** das Arbeitsprogramm **der Behörde** für das folgende Jahr und übermittelt es dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission. **Das Arbeitsprogramm wird unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt.**

5. Der **Regulierungsrat** verabschiedet nach Konsultation der Kommission jedes Jahr bis zum 30. September das Arbeitsprogramm **des BERT** für das folgende Jahr und übermittelt es dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

Or. en

## **Änderungsantrag 92**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6. Der Verwaltungsrat übt seine Haushaltsbefugnisse gemäß den Artikeln 36 bis 38 aus.**

**entfällt**

Or. en

## **Änderungsantrag 93**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7. Der Verwaltungsrat beschließt nach Einholung der Zustimmung der Kommission über die Annahme von Vermächtnissen, Schenkungen und Zuschüssen aus anderen Quellen der Gemeinschaft.**

**entfällt**

Or. en

## **Änderungsantrag 94**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**8. Der Verwaltungsrat übt Disziplinargewalt über den Direktor und den leitenden Beamten für Netzsicherheit aus.**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 95

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 9

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9. Der Verwaltungsrat formuliert erforderlichenfalls die Personalpolitik der Behörde gemäß Artikel 49 Absatz 2.**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 10

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

10. Der *Verwaltungsrat* erlässt Sonderbestimmungen über das Recht auf Zugang zu den Dokumenten *der Behörde* gemäß Artikel 47.

10. Der *Regulierungsrat* erlässt *im Namen des BERT* Sonderbestimmungen über das Recht auf Zugang zu den Dokumenten *des BERT* gemäß Artikel 47.

Or. en

## Änderungsantrag 97

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 11

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

11. Der *Verwaltungsrat* nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeiten *der Behörde* an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof. ***Dieser Bericht umfasst gemäß Artikel 28***

11. Der *Regulierungsrat* nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeiten *des BERT* an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof. ***Das Europäische Parlament kann den***

*Absatz 4 einen eigenen, vom Regulierungsrat genehmigten Abschnitt über die Regulierungstätigkeiten der Behörde im betreffenden Jahr.*

*Vorsitzenden des Regulierungsrats oder den geschäftsführenden Direktor auffordern, ihm über maßgebliche Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des BERT Bericht zu erstatten.*

Or. en

### **Änderungsantrag 98**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 12**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

12. Der *Verwaltungsrat gibt sich eine* Geschäftsordnung.

12. Der **Regulierungsrat erlässt die** Geschäftsordnung **für das BERT**.

Or. en

### **Änderungsantrag 99**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 13**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*13. Der Verwaltungsrat verfasst für die Kommission eine Stellungnahme zu den Verwaltungsgebühren, die die Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 16 von Unternehmen erheben kann.*

*entfällt*

Or. en

## **Änderungsantrag 100**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***13a. Vor Annahme der in den Artikeln 4 bis 23 genannten Stellungnahmen, Empfehlungen und Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Regulierungsrats fallen, gibt dieser eine Stellungnahme an den geschäftsführenden Direktor ab. Ferner berät der Regulierungsrat den geschäftsführenden Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.***

*(Wiedereinsetzung des Texts aus Artikel 28 Absatz 1. Die Bezeichnung „Direktor“ wird durch „geschäftsführender Direktor“ ersetzt.)*

Or. en

## **Änderungsantrag 101**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 13 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***13b. Der Regulierungsrat ernennt den geschäftsführenden Direktor. Der Regulierungsrat fasst diesen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder. Der ernannte geschäftsführende Direktor nimmt an der Ausarbeitung dieser Stellungnahmen und an der Abstimmung darüber nicht teil.***

Or. en

## **Änderungsantrag 102**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 13 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**13c. Der Regulierungsrat genehmigt gemäß Artikel 26 Absatz 5 und Artikel 30 Absatz 4 und in Übereinstimmung mit dem gemäß Artikel 37 erstellten Entwurf des Haushaltsplans das Arbeitsprogramm des BERT für seine Tätigkeiten im folgenden Jahr.**

*(Wiedereinsetzung des Texts aus Artikel 28 Absatz 3. Die Bezeichnung „Behörde“ wird durch die Bezeichnung „BERT“ ersetzt.)*

Or. en

## **Änderungsantrag 103**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 13 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**13d. Der Regulierungsrat genehmigt den in Artikel 26 Absatz 11 und Artikel 30 Absatz 9 genannten Abschnitt des Jahresberichts über die Regulierungstätigkeiten.**

*(Wiedereinsetzung des Texts aus Artikel 28 Absatz 4.)*

Or. en

## **Änderungsantrag 104**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 27**

**entfällt**

#### **Regulierungsrat**

- 1. Der Regulierungsrat besteht aus je einem Mitglied pro Mitgliedstaat, bei dem es sich um den Leiter der unabhängigen nationalen Regulierungsbehörde mit Zuständigkeit für die tägliche Anwendung des Rechtsrahmens in dem Mitgliedstaat handelt, dem Direktor und einem nicht stimmberechtigten Vertreter der Kommission. Die nationalen Regulierungsbehörden benennen pro Mitgliedstaat einen Stellvertreter.**
- 2. Der Direktor führt im Regulierungsrat den Vorsitz.**
- 3. Der Regulierungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende ersetzt den Vorsitzenden, wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zweieinhalb Jahre und kann verlängert werden. Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden endet jedoch in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Regulierungsrat.**
- 4. Der Regulierungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Mitglied bzw. dessen Stellvertreter mit Ausnahme des Direktors und des Kommissionsvertreters hat eine Stimme.**
- 5. Der Regulierungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.**
- 6. Der Regulierungsrat handelt bei der**

*Erfüllung der ihm mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben unabhängig, er darf Weisungen von Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen öffentlichen oder privaten Interessengruppen weder einholen noch entgegennehmen.*

*7. Die Sekretariatsgeschäfte des Regulierungsrats werden von der Behörde wahrgenommen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 105**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 28*

*entfällt*

#### *Aufgaben des Regulierungsrats*

*1. Vor Annahme der in den Artikeln 4 bis 23 genannten Stellungnahmen, Empfehlungen und Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Regulierungsrats fallen, gibt dieser eine Stellungnahme an den Direktor ab. Ferner berät der Regulierungsrat den Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.*

*2. Der Regulierungsrat gibt eine Stellungnahme zu Kandidaten ab, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 2 zum Direktor ernannt werden sollen. Der Regulierungsrat fasst diesen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder. Der Direktor nimmt an der Ausarbeitung solcher Stellungnahmen und an der Abstimmung darüber nicht teil.*

*3. Das Regulierungsrat genehmigt gemäß Artikel 26 Absatz 5 und Artikel 30 Absatz 4 und in Übereinstimmung mit dem gemäß Artikel 37 erstellten Entwurf des Haushaltsplans das Arbeitsprogramm der*

**Behörde für Tätigkeiten im folgenden Jahr.**

**4. Der Regulierungsrat genehmigt den in Artikel 26 Absatz 11 und Artikel 30 Absatz 9 genannten Abschnitt des Jahresberichts über die Regulierungstätigkeiten.**

*(Artikel 28 Absätze 1,3 und 4 werden in Artikel 26 als Absätze 13a, 13c und 13d eingefügt.)*

Or. en

**Änderungsantrag 106**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 29 – Überschrift und Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Direktor

1. **Die Behörde** wird von **ihrem** Direktor geleitet, der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig handelt. **Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission, des Verwaltungsrates und des Regulierungsrats darf** der Direktor Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder einholen noch entgegennehmen.

*Geänderter Text*

**Geschäftsführender** Direktor

1. **Das BERT** wird von **seinem geschäftsführenden** Direktor geleitet, der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig handelt. **Der geschäftsführende** Direktor **darf** Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder einholen noch entgegennehmen.

Or. en

**Änderungsantrag 107**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 29 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Der Direktor wird vom **Verwaltungsrat**

*Geänderter Text*

2. Der **geschäftsführende** Direktor wird

**nach Konsultation des Regulierungsrats** auf der Grundlage erworbener Verdienste, Fertigkeiten und Erfahrungen im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste **aus einer Liste von mindestens zwei Kandidaten** ernannt, **die von der Kommission vorgeschlagen wird**. Vor seiner Ernennung kann **der** vom **Verwaltungsrat ausgewählte** Bewerber aufgefordert **werden**, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

vom **Regulierungsrat** auf der Grundlage erworbener Verdienste, Fertigkeiten und Erfahrungen im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste ernannt. Vor seiner Ernennung kann **die Eignung des vom Regulierungsrat ausgewählten Bewerbers Gegenstand einer unverbindlichen Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der Kommission sein**. **Zu diesem Zweck wird der** Bewerber aufgefordert, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

Or. en

## Änderungsantrag 108

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Der **Verwaltungsrat** kann **nach Konsultation des Regulierungsrats** auf Vorschlag der Kommission die Amtszeit des Direktors unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in Fällen, in denen die Aufgaben und Anforderungen an **die Behörde** dies rechtfertigen, einmal um höchstens drei Jahre verlängern.

#### *Geänderter Text*

4. Der **Regulierungsrat** kann auf Vorschlag der Kommission die Amtszeit des **geschäftsführenden** Direktors unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in Fällen, in denen die Aufgaben und Anforderungen an **das BERT** dies rechtfertigen, einmal um höchstens drei Jahre verlängern.

Or. en

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Der Direktor kann nur durch einen

#### *Geänderter Text*

5. Der **geschäftsführende** Direktor kann

Beschluss des *Verwaltungsrats nach Konsultation des* Regulierungsrats des Amtes enthoben werden. Der *Verwaltungsrat* fasst diesen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.

nur durch einen Beschluss des Regulierungsrats *und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments* des Amtes enthoben werden. Der *Regulierungsrat* fasst diesen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.

Or. en

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Der Direktor *bereitet die Arbeit des Verwaltungsrats vor*. Er nimmt an der Arbeit des *Verwaltungsrats* teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

2. Der *geschäftsführende* Direktor *legt die Agenda für den Regulierungsrat fest*. Er nimmt an der Arbeit des *Regulierungsrats* teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

Or. en

## Änderungsantrag 111

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Der Direktor ist für die Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms *der Behörde* unter Anleitung des Regulierungsrats *bzw. des leitenden Beamten für Netzsicherheit und unter der Verwaltungskontrolle des Verwaltungsrats* verantwortlich.

5. Der *geschäftsführende* Direktor ist für die Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms *des BERT* unter Anleitung des Regulierungsrats verantwortlich.

Or. en

## Änderungsantrag 112

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 8

*Vorschlag der Kommission*

8. Der Direktor erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Jahresberichts über die Tätigkeiten *der Behörde* mit einem Abschnitt über die **Regulierungstätigkeiten der Behörde** und einem Abschnitt über finanzielle und administrative Angelegenheiten.

*Geänderter Text*

8. Der **geschäftsführende** Direktor erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Jahresberichts über die Tätigkeiten **des BERT** mit einem Abschnitt über die **Beratungstätigkeiten des BERT** und einem Abschnitt über finanzielle und administrative Angelegenheiten.

Or. en

## Änderungsantrag 113

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31

*Vorschlag der Kommission*

#### *Artikel 31*

##### *Der leitende Beamte für Netzsicherheit*

**1. Der leitende Beamte für Netzsicherheit ist für die Koordinierung der Aufgaben der Behörde auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit verantwortlich. Der leitende Beamte für Netzsicherheit ist dem Direktor unterstellt und erstattet diesem Bericht. Er erstellt den Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms für die diesbezüglichen Tätigkeiten.**

**2. Der leitende Beamte für Netzsicherheit wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage erworbener Verdienste, Fertigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Netz- und Informationssicherheit aus einer Liste von mindestens zwei Kandidaten, die von der Kommission vorgeschlagen wird, für einen Zeitraum**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*von fünf Jahren ernannt.*

***3. Der leitende Beamte für Netzsicherheit kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats nach Konsultation des Direktors des Amtes enthoben werden. Der Verwaltungsrat fasst diesen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.***

***4. Der Verwaltungsrat kann nach Konsultation des Direktors auf Vorschlag der Kommission die Amtszeit des leitenden Beamten für Netzsicherheit in Fällen, in denen die Aufgaben und Anforderungen an die Behörde dies rechtfertigen, einmalig um höchstens drei Jahre verlängern.***

Or. en

## **Änderungsantrag 114**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 32**

**entfällt**

#### ***Ständige Gruppe der Interessenvertreter***

***1. Der leitende Beamte für Netzsicherheit setzt eine Ständige Gruppe der Interessenvertreter ein, die sich aus Sachverständigen der interessierten Kreise, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologieindustrie, sowie Vertretern von Verbrauchergruppen und wissenschaftlichen Sachverständigen für Netz- und Informationssicherheit, zusammensetzt. Er legt in Absprache mit dem Direktor die Verfahren fest, die insbesondere die Anzahl,***

*Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder sowie die Arbeitsweise der Gruppe betreffen.*

*2. Der leitende Beamte für Netzsicherheit führt den Vorsitz der Gruppe. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe beträgt zweieinhalb Jahre. Mitglieder der Gruppe können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats oder Regulierungsrats sein.*

*3. Vertreter der Kommission können an den Sitzungen teilnehmen und an der Arbeit der Gruppe mitwirken.*

*4. Die Gruppe kann den leitenden Beamten für Netzsicherheit bei der Wahrnehmung seiner in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben, bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für die einschlägigen Abschnitte des Arbeitsprogramms der Behörde sowie bei der Pflege der Kontakte zu den interessierten Kreisen in allen Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm beraten.*

Or. en

## **Änderungsantrag 115**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 33*

*entfällt*

#### *Einspruchskammer*

*1. Die Einspruchskammer besteht aus sechs Mitgliedern und deren sechs Stellvertretern, die aus derzeitigen oder früheren Führungskräften der nationalen Regulierungsbehörden, Wettbewerbsbehörden oder anderer nationaler oder gemeinschaftlicher Einrichtungen mit einschlägiger*

*Erfahrung im Bereich der elektronischen Kommunikation ausgewählt werden. Die Einspruchskammer benennt ihren Vorsitzenden.*

*2. Die Mitglieder der Einspruchskammer werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission im Anschluss an eine Aufforderung zur Interessenbekundung und nach Konsultation des Regulierungsrats ernannt.*

*3. Die Amtszeit der ernannten Mitglieder der Einspruchskammer beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit kann verlängert werden. Die Mitglieder der Beschwerdekammern treffen ihre Entscheidungen in Unabhängigkeit. Sie sind an keinerlei Weisungen gebunden. Sie dürfen keine anderen Aufgaben innerhalb der Behörde, des Verwaltungsrats oder des Regulierungsrats wahrnehmen. Die Mitglieder der Einspruchskammer können während ihrer Amtszeit nur aufgrund schwer wiegender Verfehlungen nach Stellungnahme des Regulierungsrats vom Verwaltungsrat durch einen entsprechenden Beschluss ihres Amtes enthoben werden.*

*4. Die Mitglieder der Einspruchskammer dürfen nicht an Einspruchsverfahren mitwirken, wenn ihre persönlichen Interessen davon berührt werden, wenn sie vorher als Vertreter eines Verfahrensbeteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an der Entscheidung mitgewirkt haben, gegen die Einspruch eingelegt wurde.*

*Ist ein Mitglied einer Einspruchskammer aus einem der im ersten Unterabsatz genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund der Ansicht, dass ein anderes Mitglied der Einspruchskammer*

*an einem Einspruchsverfahren nicht mitwirken sollte, so teilt es dies der Einspruchskammer mit. Ein Mitglied der Einspruchskammer kann von jedem am Einspruchsverfahren Beteiligten aus einem der im ersten Unterabsatz genannten Gründe oder bei Verdacht auf Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht zulässig, wenn als Grund die Staatsangehörigkeit eines Mitglieds angeführt wird oder wenn der am Einspruchsverfahren Beteiligte Verfahrensschritte vorgenommen hat, obwohl er einen Ablehnungsgrund kannte.*

*5. Die Einspruchskammer entscheidet über das Vorgehen in den in Absatz 4 genannten Fällen ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied wird bei dieser Entscheidung durch seinen Stellvertreter in der Einspruchskammer ersetzt, sofern sich der Stellvertreter nicht in einer vergleichbaren Situation befindet. Ist dies der Fall, so benennt der Vorsitzende einen Stellvertreter aus den verfügbaren Stellvertretern.*

Or. en

## **Änderungsantrag 116**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 34*

*entfällt*

*Rechtsbehelfe*

*1. Die Einspruchskammer entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Behörde in den unter Artikel 8 Absatz 1 fallenden Bereichen getroffen hat.*

**2. Die Einspruchskammer entscheidet mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens vier ihrer sechs Mitglieder. Die Einspruchskammer wird bei Bedarf einberufen.**

**3. Ein Einspruch gemäß Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einspruchskammer kann jedoch, wenn die Umstände dies ihrer Auffassung nach erfordern, den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen.**

**4. Der Einspruch ist mit Begründung innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Entscheidung oder Maßnahme dem betroffenen Unternehmen mitgeteilt wurde, oder sofern wenn keine Mitteilung erfolgt ist, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde ihre Entscheidung oder Maßnahme veröffentlicht hat, schriftlich bei der Behörde einzulegen. Die Einspruchskammer entscheidet über den Einspruch innerhalb von zwei Monaten nach dessen Einlegung.**

**Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Einspruchskammer, ob der Einspruch begründet ist. Sie fordert die am Einspruchsverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb bestimmter Fristen Bemerkungen zu ihren Schriftsätzen oder zu den Argumenten der anderen am Einspruchsverfahren Beteiligten vorzubringen. Die am Einspruchsverfahren Beteiligten haben das Recht, mündliche Erklärungen abzugeben.**

**Die Einspruchskammer kann im Rahmen dieses Artikels innerhalb der Zuständigkeiten der Behörde liegende Befugnisse wahrnehmen oder die Angelegenheit an die zuständige Stelle der Behörde zurückverweisen. Diese Stelle ist**

*an die Entscheidung der  
Einspruchskammer gebunden.*

**7. Die Einspruchskammer gibt sich eine  
Geschäftsordnung.**

Or. en

## **Änderungsantrag 117**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 35**

**entfällt**

#### ***Verfahren vor dem Gericht Erster Instanz und dem Gerichtshof***

***1. In Übereinstimmung mit Artikel 230  
EG-Vertrag kann vor dem Gericht Erster  
Instanz oder dem Gerichtshof Klage  
erhoben werden, um die Entscheidung  
der Einspruchskammer oder – sofern kein  
Einspruch möglich ist – der Behörde  
anzufechten.***

***2. Trifft die Behörde keine Entscheidung,  
so kann vor dem Gericht Erster Instanz  
oder dem Gerichtshof eine  
Untätigkeitsklage nach Artikel 232 EG-  
Vertrag erhoben werden.***

***3. Die Behörde muss die erforderlichen  
Maßnahmen ergreifen, um dem Urteil des  
Gerichts Erster Instanz oder des  
Gerichtshofs nachzukommen.***

Or. en

## Änderungsantrag 118

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Einnahmen *der Behörde* setzen sich zusammen aus:

(a) *Gebühren für Dienste der Behörde,*

(b) *einem Anteil der von Antragstellern gemäß Artikel 17 gezahlten Nutzungsentgelte,*

(c) *einem Zuschuss der Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan „Kommission“),*

(d) *den in Artikel 26 Absatz 7 genannten Vermächtnissen, Schenkungen oder Zuschüssen,*

(e) *freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten oder ihrer Regulierungsbehörden.*

#### *Geänderter Text*

1. Die Einnahmen *des BERT* setzen sich *wie folgt* zusammen:

(a) *ein Drittel seines jährlichen Finanzbedarfs wird direkt in Form eines Zuschusses der Gemeinschaft gemäß der von der Haushaltsbehörde festgelegten entsprechenden EG-Haushaltlinie und in Übereinstimmung mit Nummer 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 2006 gezahlt,*

(b) *zwei Drittel seiner jährlichen Einnahmen werden durch einen direkten Beitrag der NRB aufgebracht. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die NRB über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um die ihnen vom BERT übertragenen Aufgaben erfüllen und eine ordnungsgemäße Finanzierung des BERT ermöglichen zu können. Die Mitgliedstaaten sollten die Haushaltlinie festlegen, nach der sich die NRB von diesem Zeitpunkt an bei der Bereitstellung von Ressourcen für das BERT aus ihren jährlichen Haushalten richten müssen. Die Haushalte werden veröffentlicht.*

## Änderungsantrag 119

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste betreiben, stellen sämtliche Informationen, einschließlich finanzieller Angaben, bereit, die von **der Behörde** in Wahrnehmung **ihrer** Aufgaben gemäß dieser Verordnung angefordert werden. Die Unternehmen übermitteln diese Informationen auf Anfrage umgehend nach dem Zeitplan und in den Einzelheiten, die **von der Behörde** verlangt werden. **Die Behörde begründet ihre** Anforderung der Informationen.

#### *Geänderter Text*

1. Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste betreiben, stellen sämtliche Informationen, einschließlich finanzieller Angaben, bereit, die **vom BERT** in Wahrnehmung **seiner** Aufgaben gemäß dieser Verordnung angefordert werden. Die Unternehmen übermitteln diese Informationen auf Anfrage umgehend nach dem Zeitplan und in den Einzelheiten, die **vom BERT** verlangt werden. **Die Kommission kann das BERT auffordern, seine** Anforderung der Informationen **zu begründen**.

## Änderungsantrag 120

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42

#### *Vorschlag der Kommission*

**Abgesehen von den Fällen gemäß Artikel 20 oder Artikel 21** konsultiert **die Behörde**, wenn **sie** beabsichtigt, **Maßnahmen** gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung **zu ergreifen**, gegebenenfalls die interessierten Kreise und gibt diesen Gelegenheit, innerhalb einer hinreichenden Frist zu dem **Maßnahmenentwurf** Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens werden **von der Behörde** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um

#### *Geänderter Text*

**Das BERT** konsultiert, wenn **es** beabsichtigt, **eine Stellungnahme** gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung **abzugeben**, gegebenenfalls die interessierten Kreise und gibt diesen Gelegenheit, innerhalb einer hinreichenden Frist zu dem **Entwurf einer Stellungnahme** Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens werden **vom BERT** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Informationen.

vertrauliche Informationen.

Or. en

## Änderungsantrag 121

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission kann **Geldstrafen über** Unternehmen verhängen, die die in Artikel 41 genannten Informationen nicht zur Verfügung stellen. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

#### *Geänderter Text*

1. Die Kommission kann **auf Verlangen des BERT Strafen über** Unternehmen verhängen, die die in Artikel 41 genannten Informationen nicht zur Verfügung stellen. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Or. en

## Änderungsantrag 122

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Werden Sanktionen gemäß diesem Artikel auferlegt, so veröffentlicht die **Behörde** die Namen der betroffenen Unternehmen, **die Beträge der verhängten Geldstrafen** und die Gründe für die **Geldstrafen**.

#### *Geänderter Text*

3. Werden Sanktionen gemäß diesem Artikel auferlegt, so veröffentlicht die **Kommission** die Namen der betroffenen Unternehmen und die Gründe für die **Strafen**.

Or. en

## Änderungsantrag 123

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44

#### *Vorschlag der Kommission*

Das Personal *der Behörde, einschließlich des Direktors, des leitenden Beamten für Netzsicherheit und der von den Mitgliedstaaten auf Zeit abgeordneten Beamten, gibt* eine Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung ab, aus der hervorgeht, dass keine direkten oder indirekten Interessen bestehen, die *seine* Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Diese Erklärungen sind schriftlich abzugeben.

#### *Geänderter Text*

Das Personal *des BERT, die Mitglieder des Regulierungsrates und der geschäftsführende Direktor des BERT geben* eine *jährliche* Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung ab, aus der hervorgeht, dass keine direkten oder indirekten Interessen bestehen, die *ihre* Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Diese Erklärungen sind schriftlich abzugeben.

Or. en

## Änderungsantrag 124

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. *Die Behörde* gewährleistet einen einfachen Zugang der Öffentlichkeit und interessierter Kreise zu objektiven und zuverlässigen Informationen, gegebenenfalls auch zu *ihren* eigenen Arbeitsergebnissen. Ferner veröffentlicht *sie* die Interessenerklärungen *des Direktors und der von den Mitgliedstaaten auf Zeit abgeordneten Beamten sowie die Interessenerklärungen der Sachverständigen*.

#### *Geänderter Text*

2. *Das BERT* gewährleistet einen einfachen Zugang der Öffentlichkeit und interessierter Kreise zu objektiven und zuverlässigen Informationen, gegebenenfalls auch zu *seinen* eigenen Arbeitsergebnissen. Ferner veröffentlicht *es* die Interessenerklärungen *der Mitglieder des Regulierungsrats und des geschäftsführenden Direktors*.

Or. en

## Änderungsantrag 125

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitglieder *der Organe der Behörde*, der Direktor, die externen Sachverständigen sowie das Personal *der Agentur, einschließlich der von den Mitgliedstaaten auf Zeit abgeordneten Beamten*, unterliegen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit den Vertraulichkeitsbestimmungen des Artikels 287 EG-Vertrag.

*Geänderter Text*

2. Die Mitglieder *des Regulierungsrats des BERT und der geschäftsführende* Direktor, die externen Sachverständigen sowie das Personal *des BERT*, unterliegen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit den Vertraulichkeitsbestimmungen des Artikels 287 EG-Vertrag.

Or. en

## Änderungsantrag 126

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

**3. Gegen Entscheidungen der Behörde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben werden.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 127

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Für das Personal *der Behörde, einschließlich des Direktors und des leitenden Beamten für Netzsicherheit*, gelten das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie die von den Gemeinschaftsorganen einvernehmlich erlassenen Regelungen für die Anwendung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen.

*Geänderter Text*

1. Für das Personal *des BERT* gelten das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie die von den Gemeinschaftsorganen einvernehmlich erlassenen Regelungen für die Anwendung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen.

Or. en

## Änderungsantrag 128

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*4. Der Verwaltungsrat kann Vorschriften für die Beschäftigung von nationalen Sachverständigen erlassen, die von den Mitgliedstaaten zur Behörde abgeordnet werden.*

*Geänderter Text*

*entfällt*

Or. en

## Änderungsantrag 129

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53

*Vorschlag der Kommission*

*In der Behörde* können europäische Drittländer mitwirken, die mit der

*Geänderter Text*

*Im BERT* können europäische Drittländer mitwirken, die mit der Gemeinschaft ein

Gemeinschaft ein Abkommen geschlossen haben, das die Übernahme und Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf dem von dieser Verordnung betroffenen Gebiet durch diese Länder vorsieht. Im Einklang mit diesen Abkommen werden Vereinbarungen getroffen, um insbesondere Art und Umfang der Mitwirkung dieser Staaten an den Arbeiten *der Behörde* im Einzelnen zu regeln. **Diese Vereinbarungen werden insbesondere Bestimmungen über Finanzbeiträge und Personalfragen enthalten. Sie können eine Vertretung ohne Stimmrecht im Regulierungsrat** vorsehen.

Abkommen geschlossen haben, das die Übernahme und Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf dem von dieser Verordnung betroffenen Gebiet durch diese Länder vorsieht. Im Einklang mit diesen Abkommen werden Vereinbarungen getroffen, um insbesondere Art und Umfang der Mitwirkung dieser Staaten an den Arbeiten *des BERT* im Einzelnen zu regeln. **Nach einem Beschluss des Regulierungsrats können diese Vereinbarungen eine Vertretung ohne Stimmrecht bei den Sitzungen des Regulierungsrats** vorsehen.

Or. en

### Änderungsantrag 130

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von **fünf Jahren** nach der tatsächlichen Arbeitsaufnahme **und danach alle fünf Jahre** einen allgemeinen Erfahrungsbericht über die Tätigkeiten *der Behörde und über die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren*. Bewertet werden die *von der Behörde* erzielten Ergebnisse und *ihre* Arbeitsmethoden im Hinblick auf Ziel, Auftrag und Aufgaben, die in dieser Verordnung und in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegt sind. Bei der Bewertung werden die Standpunkte der beteiligten Kreise auf gemeinschaftlicher und auf nationaler Ebene berücksichtigt. Der Bericht und etwaige begleitende Vorschläge werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

##### *Geänderter Text*

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von **drei Jahren** nach der tatsächlichen Arbeitsaufnahme einen allgemeinen Erfahrungsbericht über die Tätigkeiten *des BERT*. Bewertet werden die *vom BERT* erzielten Ergebnisse und *seine* Arbeitsmethoden im Hinblick auf Ziel, Auftrag und Aufgaben, die in dieser Verordnung und in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegt sind. Bei der Bewertung werden die Standpunkte der beteiligten Kreise auf gemeinschaftlicher und auf nationaler Ebene berücksichtigt. Der Bericht und etwaige begleitende Vorschläge werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. **Das Europäische Parlament gibt eine Stellungnahme zum Bericht der**

**Änderungsantrag 131**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 56**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 56**

**entfällt**

**Übergangsvorschriften**

**1. Die Behörde übernimmt am 14. März 2011 die Verantwortung für alle bis zu diesem Zeitpunkt von der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit ausgeführten Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.**

**2. Die Eigentumsrechte an beweglichen Gütern, die sich zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt im Besitz der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit befinden, gehen mit Wirkung von diesem Datum an die Behörde über.**

**Änderungsantrag 132**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 57 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Fünf Jahre nach der tatsächlichen Arbeitsaufnahme wird das BERT aufgelöst, es sei denn das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind der Ansicht, dass sich die Marktbedingungen nicht in dem Maße***

*entwickelt haben, dass eine  
Regulierungsbehörde nicht länger  
erforderlich wäre.*

Or. en

## BEGRÜNDUNG

### *Hintergrund: Die Rahmenprogramme*

Der erste Rahmenvorschlag der Kommission aus dem Jahr 2001 entstand im Ergebnis europäischer Pläne zur Liberalisierung des europäischen Telekommunikationsmarktes. Durch Öffnung und Umstrukturierung des Marktes ermöglichte Europa die Entstehung von Marktstrukturen, die eine bessere Erschließung des Potenzials zur Innovation und Entwicklung wettbewerbsfähiger Märkte in der Kommunikationsindustrie zuließen. Acht Jahre später besteht im Zuge der Überprüfung die Aufgabe darin, das in diesem Zeitraum Erreichte zu beurteilen, kritisch zu analysieren, inwiefern der ordnungspolitische Rahmen der EU erfolgreich zum Übergang zu einem wettbewerbsfähigen und integrierten Markt beigetragen hat, und gegebenenfalls neue Ideen und Ansätze vorzuschlagen.

Insgesamt hat sich der verschärfte Wettbewerb in diesem Sektor als Motor für Investitionen und Innovation erwiesen. Die Mühe hat sich gelohnt, und die Liberalisierung hat mit der Ankurbelung des Wachstums und des Arbeitsmarktes sowie der Schaffung neuer wirtschaftlicher und sozialer Möglichkeiten sehr positive Ergebnisse gezeitigt. Heute ist der Telekommunikationssektor ein schnell wachsender Hochtechnologiedienstleistungssektor mit hoher Innovationskraft, Investitionen in beträchtlicher Höhe und hoher Produktivität, und die Rentabilität liegt oft über dem Durchschnitt des nichtfinanziellen Sektors der gewerblichen Wirtschaft liegt. Das macht den Telekommunikationssektor zu einem ganz wesentlichen Bestandteil des nichtfinanziellen Sektors der gewerblichen Wirtschaft, dessen Anteil an der Wertschöpfung der 27 Mitgliedstaaten der EU Berechnungen von Eurostat zufolge sich 2005 auf durchschnittlich 3,5 % belief.

Was die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Mitwettbewerbern betrifft, so konnte der Sektor 2005 auf höhere Investitionen verweisen als die USA und die asiatisch-pazifische Region. Im gleichen Jahr erreichte der europäische Markt für elektronische Kommunikationsdienste einen Wert von etwa 273 Milliarden Euro. Auf den Verbraucher hat sich dies spürbar ausgewirkt, hat doch der Wettbewerb zwischen den Telekommunikationsanbietern in den letzten 20 Jahren eine drastische Senkung der Kosten für Telefongespräche bewirkt. Zwischen 2000 und 2006 sank in der EU die gewichtete Durchschnittsgebühr für ein dreiminütiges Telefonat um 65 % und der Preis für ein zehnminütiges Telefonat um 74 %.

Auch wenn sich die Liberalisierung bisher als erfolgreich erwiesen hat, ist es dennoch unsere Aufgabe als politische Entscheidungsträger, auch künftig für bestmögliche Bedingungen für unsere Unternehmen zu sorgen, und zwar gerade in Anbetracht unserer Bestrebungen, Europa zu einer wissensintensiven Wirtschaft zu entwickeln, und der Bedeutung, die dem Telekommunikationssektor für die Erreichung dieses Ziels zukommt. Deshalb können wir uns nicht auf unseren Lorbeeren ausruhen. Es gibt nach wie vor Engpässe, die die Entwicklung eines integrierten Marktes behindern. Hinsichtlich des Breitbandzugangs, der Digitalisierung und der entsprechenden Dienste bestehen nach wie vor grenzübergreifend Probleme und Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten, die überwunden werden müssen, wenn wir einen

wahrhaft gemeinsamen Markt garantieren wollen.

### ***Der EECMA-Vorschlag der Kommission: Wichtigste Probleme***

Die Kommission hat im Verlaufe der Überprüfung des Rahmens für die europäische Telekommunikation die Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation vorgeschlagen (EECMA) (KOM(2007)0699; 2007/0249(COD)). Nach Ansicht der Berichterstatterin weist der EECMA-Vorschlag, so gut er auch gemeint sein mag, unter der Oberfläche einige Schwierigkeiten auf. Die wohlmeinende Absicht des Kommissionsvorschlags besteht darin, die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern. Doch diese zukunftsorientierten Vorschläge für die EECMA könnten das Gegenteil bewirken und die europäische Wettbewerbsfähigkeit behindern, indem sie durch Schaffung enormer bürokratischer Strukturen den Verwaltungsaufwand erhöhen und den Kampf der Europäischen Kommission um eine bessere Rechtsetzung, an dessen Spitze sich Präsident Barroso sehr öffentlich gestellt hat, untergraben. Damit widersprechen sie auch dem Grundsatz der Subsidiarität, indem sie den Mitgliedstaaten und zuständigen nationalen Regulierungsbehörden (NRB) Befugnisse entziehen. Die Behörde wäre unnötig losgelöst von genau den Märkten, die sie regulieren soll, und würde isoliert von denjenigen agieren, die über eine detaillierte Kenntnis dieser Märkte verfügen. Ihre Existenz und ihre Tätigkeit widersprechen dem langfristigen Ziel, die Vorabregulierung durch Wettbewerbsvorschriften zu ersetzen, so dass sich die Berechenbarkeit der politischen Rahmenbedingungen verringert und die europäische Regulierung weniger kalkulierbar wird. Der vorgeschlagene Zusammenschluss mit der ENISA ist nur sehr schwer nachvollziehbar. Dieser Zusammenschluss würde die Funktionsweise der EECMA sogar beeinträchtigen. Die Kommission würde kaum Verwaltungskosten einsparen und durch Übernahme ENISA-spezifischer Probleme, die mit der EECMA wenig zu tun haben, deren zentrale Ausrichtung unterminieren.

### ***Zurück zu den Grundanliegen: BERT***

Die Berichterstatterin argumentiert, dass wir die positiven Merkmale der derzeitigen Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG) für elektronische Kommunikationsnetze nicht voreilig über Bord werfen sollten, stellt jedoch fest, dass einige Reformen erforderlich sind, damit sie auch künftig erfolgreich tätig sein kann. Ihrer Ansicht nach enthält der EECMA-Vorschlag der Kommission einige Antworten, läuft aber praktisch auf die Einrichtung einer schwerfälligen europäischen Agentur hinaus. Folglich schlägt die Berichterstatterin ein Gremium der europäischen Regulierungsbehörden für Telekommunikation BERT (Body of European Regulators in Telecommunications) vor, das viele der Funktionen der EECMA übernehmen könnte, ohne sich zu einer schwerfälligen Agentur zu entwickeln. Grundlage wäre die gute Praxis der ERG, deren Tätigkeit und Arbeitsmethoden gleichzeitig gestrafft würden. Zudem wäre die Kommission stärker als zuvor verpflichtet, das neue Gremium zu konsultieren und dessen Ansichten zu berücksichtigen. Die Gründung des BERT – auf der Grundlage von Artikel 95 EG-Vertrag – würde die heutige ERG durch die formale Einsetzung eines beratenden Gremiums, dessen Funktionen und Zuständigkeiten ausdrücklich durch eine Verordnung geregelt werden, im europäischen Recht verankern. Dies würde das BERT mit

mehr Effizienz und einer größeren Legitimation ausstatten, als das bei der ERG derzeit der Fall ist. Gleichzeitig wäre die effektive Teilnahme der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) mit ihren wertvollen vor Ort gesammelten Erfahrungen gesichert.

### ***Welche Aufgaben hätte das Gremium BERT?***

Das BERT würde die Kommission unabhängig beraten und seine Unabhängigkeit von den Staaten und der Branche behalten. So wie EECMA würde BERT als wichtigster Berater der Kommission, aber auch der einzelnen NRB fungieren, um EU-weit einen einheitlichen ordnungspolitischen Ansatz zu fördern. Das BERT würde seine Ansichten nach eigenem Ermessen und nicht nur nach Aufforderung durch die Kommission äußern. Das Gremium würde die detaillierten gemeinsamen Standpunkte der heutigen ERG zu Prioritätsmärkten weiterentwickeln, ein Programm zur Überwachung der Erfüllung der Aufgaben durch die NRB erarbeiten und nicht gerechtfertigte Abweichungen ermitteln.

Das derzeitige auf dem Subsidiaritätsprinzip fußende Koordinierungsgleichgewicht hat seine spezielle Daseinsberechtigung, und in der Realität besteht der Binnenmarkt nach wie vor aus einer Vielzahl unterschiedlicher Teilmärkte, von denen jeder eigene Merkmale und eine eigene Dynamik aufweist. Kohärenz im ordnungspolitischen Eingreifen bedeutet deshalb, für eine angemessene Regulierung zu sorgen und gleichzeitig die spezifischen Wettbewerbsfragen in Angriff zu nehmen, die jeweils an einem bestimmten Ort und zu einem bestimmten Zeitpunkt auftreten, und dafür eignen sich am besten die NRB, die ohnehin vor Ort sind.

Die Aufgaben der ENISA wären natürlich **nicht** Bestandteil des Auftrags des BERT, und zwar nicht nur deshalb, weil es an Synergien zwischen den Aufgabengebieten der beiden Einrichtungen mangelt, sondern weil dies vor allem auch die Unabhängigkeit des BERT beeinträchtigen könnte.

Die Frequenzpolitik, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der verschiedenen NRB weisen Unterschiede auf, da nicht alle NRB über Zuständigkeit in diesem Bereich verfügen. Folglich sollten die Gruppe für Frequenzpolitik und der Funkfrequenzausschuss weiterhin ihre Aufgaben erfüllen, und obwohl das BERT nicht die führende Rolle in der europäischen Frequenzpolitik übernehmen würde, sollte dennoch ein System der engen Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Gremien entwickelt werden, das dem BERT die Möglichkeit gibt, die Kommission gegebenenfalls bei der Auswahl der Unternehmen zu beraten, denen bei einem potenziellen europaweiten Lizenzvergabeverfahren Nutzungsrechte an Frequenzen oder Nummern erteilt werden sollen.

### ***Struktur und Personal***

Das BERT sollte gegenüber den jeweiligen europäischen Institutionen vollständig transparent und verantwortlich sein. Das BERT wird sich analog zur jetzigen Zusammensetzung der ERG aus den Vertretern der einzelstaatlichen NRB zusammensetzen. Das Gremium wird eine wesentlich einfachere Struktur als die EECMA aufweisen, aber über eigenes Personal

verfügen, um seine Unabhängigkeit sowohl von der Kommission als auch von den Mitgliedstaaten zu garantieren.

Der Regulierungsrat wird sich aus den Vertretern der 27 NRB zusammensetzen. Zur Verbesserung der Verantwortlichkeit, Transparenz und Präsenz von BERT würde die Funktion eines geschäftsführenden Direktors geschaffen. Das Europäische Parlament könnte den Direktor einladen, an seinen Aussprachen teilzunehmen und die Mitglieder über die Arbeit und Fortschritte des BERT zu informieren. Er würde ferner über den neuesten Stand der Entwicklung des europäischen Marktes der elektronischen Kommunikation informieren.

### ***Finanzierung und Transparenz***

Die Finanzierung des BERT wird sich wie folgt gestalten. Ein Drittel der Mittel für das BERT kommen aus dem Gemeinschaftshaushalt und zwei Drittel von den nationalen Regulierungsbehörden. Von den Mitgliedstaaten ist dafür Sorge zu tragen, dass die NRB über ausreichende Mittel für eine angemessene Beteiligung an der Finanzierung des BERT verfügen. Dieser Aufteilung liegt der Gedanke zugrunde, dass der gemeinschaftliche Anteil in Höhe von einem Drittel gewährleistet, dass das BERT bis zu einem gewissen Grad in das Gemeinschaftssystem eingebettet ist, während der geringe Umfang des Gemeinschaftsanteils verhindert, dass das Gremium die Züge einer europäischen Agentur annimmt. Auf die damit verbundenen Risiken bin ich bereits weiter oben eingegangen. Die Einbeziehung des BERT in das Gemeinschaftssystem bringt gewisse Garantien in Bezug auf seine Verantwortlichkeit und Transparenz mit sich. Das BERT muss bestimmte Auflagen erfüllen, um von den Europäischen Gemeinschaften finanzielle Mittel zu erhalten, und gegenüber seinen Geldgebern muss es Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ablegen. Die Kofinanzierung sorgt für mehr Unabhängigkeit und Effektivität des BERT, als das derzeit bei der ERG der Fall ist, und regt die NRB an, das BERT in hoher Qualität zu unterstützen, da sie ja zu seinem Funktionieren beitragen.

### ***Verantwortlichkeit***

Wie bereits erwähnt, ist das BERT für sein Handeln verantwortlich. Das Gremium wird einen umfassenden jährlichen Tätigkeitsbericht erstellen, der öffentlich zugänglich sein wird. Der Rechnungsabschluss des Gremiums unterliegt der Prüfung durch den Haushaltskontrollausschuss. Zur Gewährleistung der Transparenz gibt der geschäftsführende Direktor jährlich eine Interessenserklärung ab. Zwar erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Direktors durch den Regulierungsrat, doch der Prozess wird von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament beaufsichtigt. Kommission und Parlament geben eine unverbindliche Stellungnahme in Bezug auf den vorgeschlagenen Kandidaten ab. Ferner hat das Europäische Parlament die Möglichkeit, den geschäftsführenden Direktor und/oder ein beliebiges Mitglied des Regulierungsrates zu ersuchen, fundierte Briefings durchzuführen oder an Anhörungen teilzunehmen.

### ***Eine klare Mission: Ein klarer Zeitrahmen***

Es sollte stets bedacht werden, dass es sich hier um eine Einrichtung auf Zeit handelt. Das BERT wäre ein Übergangsgremium, das nur so lange bestehen würde, bis das Wettbewerbsrecht und die Märkte einen Entwicklungsstand erreicht haben, der eine

Vorabregulierung überflüssig macht. Ausgehend davon, dass dieses Gremium nur für einen kurzen Zeitraum existieren würde, ist es sinnvoller, diese Wegstrecke mit einem flexiblen BERT-Gremium anstelle einer schwerfälligen Kommissionsbehörde in Form der EECMA zurückzulegen. Hinsichtlich seiner Mission sollte kein Zweifel bestehen: Es sollte vollkommen klar sein, dass das Gremium keinen anderen Zweck verfolgt als den, beste Voraussetzungen für den Telekom-Markt zu schaffen, damit dieser baldmöglichst ausschließlich dem allgemeinen Wettbewerbsrechts unterstellt werden kann.